



VwGH-Erkenntnis zur Berechnung der Kammerumlage 1 bei umsatzsteuerlichen Organschaften

Für das Zusammenwirken bei der Errechnung der Kammerumlage 1 und dem Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft bestehen keine Sonderregelungen. Der VwGH spricht sich in seinem vor kurzem veröffentlichten Erkenntnis nun dafür aus, dass bei jeder einzelnen Gesellschaft in einem Organkreis zu prüfen ist, ob bzw. in welchem Ausmaß diese Kammermitglied und daher kammerumlagepflichtig ist. Falls dies zutrifft, hat jede einzelne Gesellschaft die Kammerumlage 1 nach den für sie geltenden Vorschriften zu berechnen. Eine einheitliche Ermittlung der Kammerumlage 1 für die gesamte Organschaft als ein Unternehmen schließt der VwGH dagegen aus.

VwGH: Gesellschaften einer USt-Organschaft sind für die Berechnung der Kammerumlage isoliert zu betrachten

Der VwGH führt in seinem Erkenntnis vom 20.2.2024, Ro 2022/15/0008, aus, dass die umsatzsteuerliche Organschaft kein Mitglied der Wirtschaftskammer iSd § 2 WKG ist, da sie weder in § 2 WKG genannt wird noch eine physische oder juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger darstellt. Auch der Gesetzgeber hatte bei Einführung der Kammerumlage 1 eine Gesamtbetrachtung der Organschaft als ein kammerumlagepflichtiges Unternehmen nicht vor Augen, sondern stellt bei

Artikel

der Berechnung der Kammerumlage 1 auf den dem einzelnen Kammermitglied erwachsenden Nutzen ab, um dem Äquivalenzprinzip (Kosten-Nutzen-Prinzip) stärker Rechnung zu tragen.

Kammermitglied können daher nur die jeweiligen Gesellschaften der Organschaft sein. Deshalb hat jede einzelne Gesellschaft im Organkreis zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß, sie die Kammermitgliedschaft begründet und kammerumlagepflichtig ist. In Bezug auf die Berechnung der Kammerumlage 1 hat folglich jede kammerumlagepflichtige Gesellschaft des Organkreises zu prüfen, welcher Berechnungsvorschrift iSd § 122 WKG sie unterliegen (zB allgemeine Berechnungsmethode oder spezielle Ermittlungsvorschriften für Banken, Versicherungen oder für bestimmte Branchen). Die Organschaft ist für Zwecke der Berechnung der Kammerumlage 1 somit nicht als ein einheitliches Unternehmen anzusehen, sondern die einzelnen Gesellschaften sind isoliert zu betrachten.

Der Organträger ist unabhängig davon, ob er selbst Kammermitglied und kammerumlagepflichtig ist, Schuldner:in der Kammerumlage 1 und hat diese für den gesamten Organkreis an das Finanzamt abzuführen.

Fazit

Bei umsatzsteuerlichen Organschaften haben jeweils der Organträger und sämtliche Organgesellschaften zu prüfen, ob sie mit ihren Tätigkeiten (zur Gänze bzw teilweise) die Kammermitgliedschaft begründen und der Kammerumlagepflicht unterliegen. Folglich haben der Organträger und bzw oder die jeweiligen Organgesellschaften hinsichtlich der kammerumlagepflichtigen Tätigkeiten zu prüfen, welche Berechnungsvorschrift jeweils für sie zur Anwendung kommt. Wurde die Kammerumlage 1 bis dato nicht im Sinne der vom VwGH vertretenen Rechtsansicht berechnet, so könnte hinsichtlich der vergangenen, nicht bereits verjährten Jahre eine Berichtigung erforderlich sein, was im Einzelfall zu prüfen ist. Anzumerken ist hierbei, dass Innenumsätze zwischen den Organgesellschaften nach wie vor nicht steuerbar sind und daher auch keinen Einfluss auf die Bemessungsgrundlage der Kammerumlage 1 haben.

Verena Gabler

Partnerin | Tax

Tel: +43 1 537 00-4950

Email: vgabler@deloitte.at

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. "Making an impact that matters" – ca. 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.

© 2024. Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y